

Aktenzeichen: 1 ABN 14/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 19. Juni 1984

- 1 ABN 14/84 -

I. Arbeitsgericht

Teil-Beschluß vom 2. August 1983

Köln

- 6 BV 171/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 29. Februar 1984

Köln

- 8 Ta BV 44/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 14/84

8 Ta BV 44/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Giese beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Februar 1984 - 8 Ta BV 44/83 - wird zugelassen.

G r ü n d e :

I. Betriebsrat und Arbeitgeber streiten darüber, ob eine vorläufige Versetzung des Mitarbeiters Wolfgang B aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war (§ 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG). Herr B war Mitglied des Betriebsrats und sollte von einem Arbeitsplatz eines stillgelegten Betriebsteils in einen anderen Teil des Betriebs versetzt werden. Mit dem ihm angebotenen Arbeitsplatz war er nicht einverstanden. Auch der Betriebsrat verweigerte die Zustimmung zu dieser Versetzung. Der Arbeitgeber führte die Versetzung als vorläufige personelle Maßnahme durch. Der Betriebsrat bestritt, daß die Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich sei. Daraufhin leitete der Arbeitgeber das vorliegende Verfahren ein, in dem er u.a. beantragte

festzustellen, daß die Versetzung aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.

Der Betriebsrat hat beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Verpflichtung des Arbeitgebers, das Betriebsratsmitglied B nach § 15 Abs. 5 Satz 1 KSchG in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen, sei kein der sachlicher Grund im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 1



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

BetrVG.

Das Arbeitsgericht Köln hat den Antrag des Arbeitgebers zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Arbeitgebers hat das Landesarbeitsgericht diesen Beschluß abgeändert; es hat festgestellt, daß die vom Arbeitgeber vorgenommene vorläufige Versetzung des Mitarbeiters Wolfgang B aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war. In seinem Beschluß hat es die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Mit seiner Beschwerde will der Betriebsrat erreichen, daß die Rechtsbeschwerde nachträglich zugelassen wird.

II. Diese Beschwerde ist begründet.

Nach § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde u.a. dann angefochten werden, wenn der anzufechtende Beschluß des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Außerdem darf bei dieser Fallgestaltung eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der von den Kammern des Landesarbeitsgerichts unterschiedlich beurteilten Rechtsfrage noch nicht ergangen sein.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben und von der Beschwerde ordnungsgemäß dargelegt worden. Nach Auffassung des anzufechtenden Beschlusses der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln kommt es bei der Entscheidung darüber, wann eine Versetzung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, nicht nur darauf an, ob der ordnungsgemäße betriebliche Ablauf gestört wird, wenn die Versetzung nicht vorläufig durchgeführt wird. Nach Auffassung dieser Kammer können auch sonstige sachliche Gründe die vorläufige Durchführung einer Personalmaßnahme rechtfertigen, wenn dies zur Abwendung spürbarer Nachteile für den Betrieb erforderlich ist.

Die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln hat sich damit in Widerspruch gesetzt zu einer Entscheidung der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln vom 8. November 1983 (6 Ta BV 33/83). Diese Kammer will die Frage, ob eine Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, allein nach den Erfordernissen des ordnungsgemäßen betrieblichen Ablaufs beurteilen. Bei einer Versetzung soll es nur darauf ankommen, ob der in Aussicht genommene Arbeitsplatz zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs besetzt werden muß. Diese Voraussetzung hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts in der von ihr beurteilten Fallgestaltung verneint.

Beide Kammern des Landesarbeitsgerichts haben damit die Rechtsfrage, welche Gründe eine vorläufige Versetzung im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 1 BetrVG rechtfertigen können, unterschiedlich beurteilt. Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln will nur darauf abstellen, ob der in Aussicht genommene Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen dringend besetzt werden muß, während nach Auffassung der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln auch andere Gründe – hier die Übernahme eines Betriebsrats-



mitglieds von einer stillgelegten Betriebsabteilung in eine andere Betriebsabteilung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 KSchG) - die vorläufige personelle Maßnahme rechtfertigen können.

Dabei ist unerheblich, daß die angezogene Entscheidung auch eine weitere (Hilfs-)Begründung enthält, die ebenfalls die Entscheidung trägt. Die erste Begründung der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln kann - für sich allein gesehen - schon eine Präjudizwirkung entfalten, die die einheitliche Anwendung des Rechts gefährdet. Die Instanzgerichte müssen sich mit zwei einander widersprechenden abstrakten Rechtssätzen auseinandersetzen. Nur ein Revisionsverfahren kann diese Unsicherheit beseitigen (vgl. BAG Beschluß vom 16. Juli 1980 - 5 AZN 9/80 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zu 3 der Gründe).

Das Bundesarbeitsgericht hat die von den Kammern des Landesarbeitsgerichts Köln unterschiedlich beurteilte Rechtsfrage noch nicht entschieden. Der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 7. November 1977 (BAG 29, 345 = AP Nr. 1 zu § 100 BetrVG 1972) schließt nur aus, daß der Arbeitgeber zur Rechtfertigung einer vorläufigen Versetzung soziale Gesichtspunkte in der Person des betroffenen Arbeitnehmers berücksichtigen darf. Es sei unerheblich, ob möglicherweise andere Arbeitnehmer geeigneter sind, den zu besetzenden Arbeitsplatz vorläufig einzunehmen, oder ob Arbeitnehmer aufgrund ihrer Tätigkeit im Betrieb oder im Betriebsrat bevorzugt zu berücksichtigen sind. Dabei mußte das Bundesarbeitsgericht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im damaligen Verfahren davon ausgehen, daß die Stelle,



-6-

um die es damals ging, aus betrieblichen Gründen sofort besetzt werden mußte (BAG, aaO, S. 353). Aus diesem Grund kommt auch eine Abweichung der anzufechtenden Entscheidung von dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht in Betracht.

Auf der dargestellten Abweichung beruht die anzufechtende Entscheidung der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln. Hätte diese Kammer nur darauf abgestellt, ob der in Aussicht genommene Arbeitsplatz aus betrieblichen Erfordernissen dringend besetzt werden mußte, hätte es anders entschieden. Denn es hat diese Auffassung, die bereits das Arbeitsgericht vertreten hatte, als unrichtig zurückgewiesen.

III. Der Betriebsrat kann gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Februar 1984 - 8 Ta BV 44/83 - innerhalb der Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Rechtsbeschwerde und Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Dr. Giese

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)